

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 251/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria S [REDACTED] gesch. S [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED]/Schweiz, R [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 22,
Rönnekestraße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Berufungsrichter hat sich auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Witter nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Verfolgte an den Folgen einer Schädigung an Körper oder Gesundheit verstorben ist (§ 41 ZPO). Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.

14

- 3 -

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht ohne vorherige Vernehmung des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Bürger-Prinz dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Witter gefolgt sei. Hierbei handelt es sich um einen Einwand gegen das Verfahren des Berufungsrechtzuges, der keine Zulassung der Revision rechtfertigen kann; auf BGH RSW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Munkel

